


35/AB
vom 19.12.2019 zu 103/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0744-II/2019

Wien, am 19. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Wurm hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 13. November 2019 unter der Nr. **103/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „erneuter Vandalenakt für die Innsbrucker FPÖ-Parteizentrale“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Ist dem BMI jener Täterkreis, welcher für die Vandalenakte verantwortlich ist, mittlerweile bekannt?*
- *Handelt es sich um Aktivisten aus der linksextremistischen und/oder anarchistischen Szene Innsbrucks bzw. Tirols?*

Nach §§ 66 iVm 197Strafprozessordnung sind Personen, die durch eine Straftat geschädigt wurden, vom Fortgang des Verfahrens von den Strafverfolgungsbehörden zu verständigen.

Die Ermittlungen werden gegen unbekannt Taterschaft geführt, weswegen derzeit keine validen Angaben zur Motivlage, innere Tatseite etc. gemacht werden können.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *In welche Richtungen wurde seitens des Landeskriminalamts seit dem ersten Anschlag ermittelt?*

- *Was wurde seitens des Landeskriminalamts bisher unternommen, um die Täter ausfindig zu machen?*
- *Wurde zu dieser Causa auch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) eingeschaltet?*
- *Falls nein, warum nicht?*

Die Ermittlungen zum gegenständlichen Sachverhalt fallen in die Zuständigkeit des Landesamts Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Tirol. Vom Landeskriminalamt waren daher keine Ermittlungsschritte zu setzen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wird seitens der zuständigen Behörden die linksextremistische- bzw. anarchistische Szene in Tirol beobachtet?*
- *Welche Organisationsdichte und Personenanzahl umfasst diese Szene in Tirol?*

Generell lehnen autonom-anarchistische Szenen feste Strukturen ab und organisieren sich primär in losen Gruppierungen, Plattformen um Bezugsgruppen, die sich spontan/kurzfristig zu Aktionen zusammenfinden. Im autonom-anarchistischen Spektrum ist seit Jahren eine Verflachung der intellektuellen und ideologischen Grundlagen evident. Ideologie wird zunehmend durch eine weitgehend ideologiefreie Form der „Erlebniskultur“ ersetzt.

Im Rahmen des § 6 Abs. 1 Polizeiliches Staatsschutzgesetz obliegt – im konkreten Fall – dem Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Tirol als zuständiger Organisationseinheit gemäß § 1 Abs. 3 leg. cit. die Beobachtung von links-, rechts-, auslandsextremistischen und staatsfeindlichen Gruppierungen.

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Hierzu ist auszuführen, dass die konkrete Auskunft im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechts, ob eine bestimmte Szene unter der Beobachtung der Staatsschutzbehörden steht oder nicht, die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschweren bzw. in gewissen Bereichen unmöglich machen könnte.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Straftaten und welche konkret, wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 aus dem Täterkreis der linksextremistischen- und anarchistischen Szene in Tirol zur Anzeige gebracht?*

In den Jahren 2017 bis einschließlich dem 1. Halbjahr 2019 wurden folgende Delikte zur Anzeige gebracht, die aufgrund der Umstände dem linksextremistischen Spektrum zuordenbar sind:

Delikt	2017	2018	1. Halbjahr 2019
§ 125 StGB	20	22	6
§ 126 StGB	1	5	1
§ 223 StGB	0	3	0
§ 269 StGB	1	1	0
§ 282 StGB	0	1	0
§105 StGB	1	0	0
§ 127 StGB	4	0	0
§ 282a StGB	1	0	0
§ 317 StGB	1	0	0
Gesamt	29	32	7

Dr. Wolfgang Peschorn

